

Taxordnung Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (RSZ)

betreffend

Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung für Patienten mit Wohnsitz im Ausland – Zusatzleistung zur Grundversicherung mit E111/E112 (Europäische Ersatzbescheinigung)

Artikel 1 Geltungsbereich

¹Das RSZ erhebt für den stationären Aufenthalt in der halbprivaten und privaten Abteilung Taxen nach dieser Taxordnung.

²Die Definition des stationären Aufenthaltes richtet sich nach den Falldefinitionen von SwissDRG.

³Diese Taxordnung regelt die Kosten der Mehrleistungen bei der Unterbringung in der halbprivaten oder privaten Abteilung. Die Entschädigung für die Grundleistungen wird nach den Regeln der Grundversicherung separat in Rechnung gestellt.

Artikel 2 Leistungen

¹In den halbprivaten und privaten Abteilungen bietet das RSZ den Patienten Zusatzleistungen bei Behandlung (Therapie und Diagnostik), Unterkunft, Verpflegung und im administrativen Bereich an.

²Das RSZ bietet den Patienten der halbprivaten Abteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
 - Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
 - Erweiterte Menü-Auswahl
 - Erweiterte Mediennutzung
- b. Spitalleistungen
 - Individueller Tagesablauf
 - Individuelles Pflegekonzept
 - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
 - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Arztleistungen
 - Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
 - Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

³Das RSZ bietet den Patienten der Privatabteilung in der Regel:

- a. Hotellerieleistungen:
 - Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer (WC/Dusche im Zimmer)
 - Erweiterte Menü-Auswahl
 - Erweiterte Mediennutzung
- b. Spitalleistungen
 - Individueller Tagesablauf
 - Individuelles Pflegekonzept
 - Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal
 - Bevorzugte Terminplanung: Mitspracherecht bei Operations- und Behandlungstermin
- c. Arztleistungen
 - Behandlung durch den Leitenden Arzt oder einen anderen Facharzt mit entsprechender Berechtigung.
 - Individuelle Betreuung durch gewählten Arzt (Behandlung, Visiten, Informationen)

Artikel 3 Preise und Leistungsumfang

Das RSZ verrechnet für Patienten der halbprivaten oder privaten Abteilung für die Zusatzleistungen pro Aufenthalt eine DRG-Pauschale für Hotellerie- / Spitalleistungen und für die Arztleistungen (VVG-Baserate mal Kostengewicht gemäss SwissDRG). Es gelten folgende VVG-Baserate bei Kostengewicht 1.00:

- | | |
|--|---------------|
| ▪ DRG-Pauschale pro Aufenthalt halbprivate Abteilung | CHF 9'000.00 |
| ▪ DRG-Pauschale pro Aufenthalt private Abteilung | CHF 14'100.00 |

Zur Berechnung des Kostengewichts kommt die im Abrechnungsjahr gültige Tarifstruktur SwissDRG zur Anwendung.

Artikel 4 Weitere Auslagen

Das RSZ kann alle weiteren privaten Auslagen den Patientinnen und Patienten in Rechnung stellen, beispielsweise:

- auf Wunsch des Patienten oder deren Angehörigen zugezogene spitalfremde Ärztinnen/Ärzte sowie Kosten, die ohne medizinische Notwendigkeit verursacht wurden.
- auf Wunsch des Patienten oder deren Angehörigen ausgeführte Krankentransporte
- Persönliche Bedürfnisse für Patienten: Telefonate, Mediennutzung, Coiffeur, Anschaffungen, Kleiderpflege, Getränke.
- Kosten bei Todesfällen
- Kosten für Sachbeschädigungen
- Beherbergung und Auslagen von Begleitpersonen

Artikel 5 Kostensicherung / Rechnungsstellung

¹ Sofern keine vollständige Kostendeckung bzw. Kostengutsprache vorliegt, müssen Patientinnen und Patienten für Leistungen gemäss dieser Taxordnung einen Behandlungsvertrag (Formular Patienten-anmeldung) mit dem RSZ abschliessen. Das RSZ kann für diese Leistungen eine Vorauszahlung bzw. ein Depot einfordern.

²Das RSZ stellt nach Austritt der Patientin oder des Patienten Rechnung.

³Die Preise für die unter Art. 3-4 aufgeführten Leistungen werden geschuldet:

- a. von der Patientin oder vom Patienten,
- b. von Taxgaranten (z.B. Zusatzversicherer mit Vertrag) und Auftraggebern für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht worden sind,
- c. von Dritten für Leistungen, die in ihrem Auftrag erbracht wurden.

Artikel 6 Vergütung der Leistung

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsempfänger kann die Rechnung innert 30 Tagen nach Erhalt begründet beanstanden.

³Bei verspäteter Zahlung kann das RSZ einen Verzugszins von 5 % nach 30 Tagen, d.h. ab dem 31. Tag berechnen.

Artikel 7 Inkrafttreten, Änderungen, anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit


¹Der vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die vorliegende Taxordnung kann vom RSZ geändert werden. In der Regel erfolgen die Anpassungen auf den Beginn des Kalenderjahres.

³Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Taxordnung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die Gerichte am Ort der beklagten Partei.

Unterseen, 14. Januar 2019

Spitäler fmi AG


Urs Gehrig, Vorsitzender GL


Peter Wyss, Stv. Vorsitzender GL